AM GROSSEN PFAHL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

01 BAUWEISE

MI = OFFENE BAUWEISE
SO = HALBOFFENE BAUWEISE

02 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 m²

03 FIRSTRICHTUNG

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG IST IM BEBAUUNGSPLAN ZEICHNERISCH DARGESTELLT (SH. AUCH ZIFFER 2.3)

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

04 GEBÄUDE

041 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 2.30 - 2.34

DACHFORM	:	SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25 - 30 ° BEI ANBAUTEN PULTDACH 25 - 30 ° ZULÄSSIG
DACHDECKUNG	:	NATURROTE FLACHDACHPFANNEN
DACHGAUBEN	:	UNZULÄSSIG
KNIESTOCK	:	HÖCHSTENS 1.00 M
SOCKELHÖHE	:	MAX. 0,30 M
ORTGANG	:	DACHÜBERSTAND MIND. 0,40 M, MAX. 1,00 M, ODER MAX. 0,40 M ÜBER BALKONAUSSENKANTE
TRAUFE	:	MIND. 0,50 M, MAX. 1,00 M, ODER MAX. 0,40 M ÜBER BALKONAUSSENKANTE
TRAUFHÖHE/ WANDHÖHE NUR BEI FERIENGEBÄUDE	:	MAX. TALSEITIG AB NATÜRL. GELÄNDEOBERFLÄCHE

E + D	=	4,50 M =	EIN VOLLGESCHOSS
U + E + D	=	7,00 M =	ZWEI VOLLGESCHOSSE

FERIENGEBÄUDE: (HIER WANDHÖHE) DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE DER BERGSEITIGEN GEGEBÄUDELÄNGSSEITE BETRÄGT 4,50 M ÜBER NATÜRL. GELÄNDE. EINE ÜBERSCHREITUNG D. WANDHÖHE IST NUR ZULÄSSIG, WENN DIE DACHFLÄCHE IN EINER EBENE MIT DER DACHFLÄCHE DES ANGRENZENDEN GEBÄUDES VERLÄUFT.
ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN DES GELÄNDES SIND NUR BIS ZU EINER ABWEICHUNG VON 50 CM VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE ZULÄSSIG.

AB HIER WIEDER TRAUFHÖHE	E + 2	=	9,00 M =	DREI VOLLGESCHOSSE
	E + 2 + D	=	9,75 M =	DREI VOLLGESCHOSSE
	U + E + 2 + D	=	12,50 M =	VIER VOLLGESCHOSSE

042 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN. ZIFFER 2.35

DACHFORM	:	SATTELDACH, DACHNEIGUNG 22 - 25 °
DACHDECKUNG	:	NATURROTE FLACHDACHPFANNEN
SOCKELHÖHE	:	MAX. 0,30 M
ORTGANG	:	DACHÜBERSTAND MIND. 0,40 M, MAX. 1,00 M
TRAUFE	:	DACHÜBERSTAND MIND. 0,50 M, MAX. 1,00 M
TRAUFHÖHE	:	TALSEITS MAX. 4,00 M

043 ZU DEN PLANERISCHEN FESTSETZUNGEN, ZIFFER 2.36

DACHFORM : ZELTDACH, DACHNEIGUNG 22 - 25 °
DACHDECKUNG : ZINK-BLECHDACH DUNKEL OD. GLAS (KEIN KUPFERBLECH)
SOCKELHÖHE : MAX. 0,30 M
TRAUFE : DACHÜBERSTAND MIND. 0,20 M, MAX. 0,70 M
TRAUFHÖHE : TALSEITS MAX. 6,5 M

05 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

051 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 2.38
GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE MIT FASSADE, DACH, DACHDECKUNG UND DACHNEIGUNG ANZUPASSEN

TRAUFHÖHE AN DER EINFAHRTSSEITE MAX. 2,75 M

052 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 2.37

BAUFORM : PARKDECK MIT 2 PARKEBENEN
1 EBENE IM UNTERGESCHOSS TALSEITS OFFEN
1 EBENE EBENERDIG
BAUHÖHE : HÖHE TALSEITS BIS OK BRÜSTUNG MAX. 3,5 M
BAUSTOFFE : BETON IN RAUHER BRETTERSCHALUNG

06 PARKFLÄCHEN

BEFESTIGUNG ALS STEINBELAG MIT RASENFUGEN

07 EINFRIEDUNGEN

071 SENKRECHTER HOLZLATTENZAUN, ZAUNFELDER VOR PFOSTEN DURCHLAUFEND, HÖHE DES ZAUNES 0,90 M - 1,20 M ÜBER GELÄNDE

072 STÜTZMAUERN SOLLEN AUS HEIMISCHEM GRANITMAUERWERK ODER AUS BETON IN RAUHER BRETTERSCHALUNG ERRICHTET WERDEN.
HÖHE MAX. 1,00 M. ZÄUNE AUF STÜTZMAUER NICHT ERLAUBT.

08 WERBEANLAGEN

AM HOTELGEBÄUDE SIND WERBEANLAGEN BIS ZU EINER GRÖSSE VON 3,00 M² ANSICHTSFLÄCHE UND EINER MAX. HÖHENLAGE VON 4,50 M ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG. BEI LICHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLICHT UNZULÄSSIG. FÜR DIE WERBEEINRICHTUNGEN AN DEN GEBÄUDEFRONTEN SIND JEDOCH GESONDERTE PLÄNE DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE VORZULEGEN.
NICHT ZULÄSSIG SIND REKLAMEFLÄCHEN ODER SCHRIFTEN ALLER ART AUF DEN DACHFLÄCHEN.

09 IMMISSIONSSCHUTZ

ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 15.3.

STRASSENVERKEHRSLÄRM - B 85

SCHALLTECHNISCHE STELLUNGSNAHME DES TÜV BAYERN SACHSEN EV VOM 22.9.93 - SH. ANLAGE 1 ZUR BEGRÜNDUNG

AUF DER DER B 85 ZUGEWANDTEN GEBÄUDESEITE DÜRFEN KEINE WOHN- UND AUFENTHALTSRÄUME LIEGEN. DIE FENSTER DIESER GEBÄUDESEITEN SIND ALS NICHT ÖFFENBARE SCHALLSCHUTZFENSTER AUSZUFÜHREN.

010 NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN:

0101 DIE DURCHGRÜNUNG U. DAS VERKEHRSBEGLEITGRÜN IST MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN ARTEN GEMÄSS 0102 DURCHZUFÜHREN

0102 GEHÖLZARTEN FÜR DIE NEUPFLANZUNG:
NUR DIE HIER AUFGEFÜHRTEN PFLANZENARTEN SIND ZULÄSSIG

BÄUME:		STRÄUCHER:	
ACER CAMPESTRE	FELDAHORN	CORNUS MAS	HARTRIEGEL
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN	CORNUS SANGUINEA	BLUTHARTRIEGEL
AESCULUS HIPPOCASTANUM	KASTANIE	CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
ALNUS GLUTINOSA	ROTERLE	CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
BETULUS PENDULA	BIRKE	EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE	LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE	LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE	PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
MALUS SYLVESTRIS	WILDAPFEL	ROSA CANINA	HECKENROSE
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHE	SALIX SPE.	WEIDEN-ARTEN
PYRUS COMMUNIS	WILDBIRNE	SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE	SAMBUCUS RACEMOSA	HIRSCHHOLUNDER
SALIX ALBA	SILBERWEIDE	VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE	VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL
TILIA CORDATA	WINTERLINDE		

011 FÜR DEN BEREICH DES SONDERGEBIETES WIRD IM RAHMEN DER EINZELBAUGENEHMIGUNGEN DIE AUFSTELLUNG EINES FREI-FLÄCHENGESTALTUNGSPLANES GEFORDERT.